

Die Säkularisation in Deutschland

Die Säkularisation des Jahres 1803 war im Wesentlichen eine Folge von zwei Ursachen: Den ersten Anstoß gab die Französische Revolution. Die von ihr ausgelösten zwei Koalitionskriege führten zur Kompensation staatlicher Gebietsverluste auf Kosten geistlicher Reichsfürstentümer. Die mit der territorialen Säkularisation bewirkte Änderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in den deutschen Staaten beförderte eine Umgestaltung der Eigentumsordnung durch Konfiskation von Kirchengut.

1.

Im Gefolge der Aufklärung, namentlich der Staatstheorie Jean-Jacques Rousseaus, wurde in den ersten Jahren der französischen Revolution das bisherige monarchische Legitimationsprinzip, das im gemeineuropäischen Staatsrecht wurzelte, durch ein demokratisches Legitimationsprinzip ersetzt. Die Idee der Aufklärung – Freiheit und Gleichheit der Einzelnen – formte die Revolution um zu einer auf die „volonté générale“ gestützten Verfassung der Nation, der „République une et indivisible“, die der Abbé Siéyès mit dem dritten Stand gleichsetzte (Qu'est-ce que le tiers État, 1789).

In dem neuen Legitimationsprinzip Frankreichs sahen das Reich und die europäischen Groß- und Mittelmächte eine Bedrohung der überkommenen Herrschaftsform der Monarchie. Das demokratische Legitimationsprinzip verstand sich universal und wurde von den Protagonisten so verstanden. Der Abwehr dieser Gefahr sollte der erste Koalitionskrieg 1792 dienen, der zunächst von Österreich und Preußen als Verbündeten im Beistand Russlands, seit der Hinrichtung des französischen Königs Ludwig XVI. (1793) mit Beteiligung des Reichs, Englands und anderer europäischer Monarchien und seit 1795 vom Kaiser in der Tripelallianz Österreich, England, Russland gegen Frankreich geführt wurde.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang, dass Preußen unter Verletzung seiner rechtsverfassungsrechtlichen Pflichten 1795 mit Frankreich den Sonderfrieden von Basel abschloss, in dem es die französische Republik anerkannte und in einer Geheimklausel für den Fall einer Abtretung seiner linksrheinischen Gebiete an Frankreich durch den Reichsfriedensvertrag eine rechtsrheinische Entschädigung vereinbarte. Diese konnte nur durch eine Aufhebung der geistlichen Fürstentümer geleistet werden, d.h. durch territoriale Säkularisation. Die Entschädigungsklausel trug damit den Keim zum völligen Umsturz der Reichsverfassung in sich. In ähnlicher Weise stimmte Österreich nach militärischen Misserfolgen der Tripelallianz im Friedensvertrag von Campo Formio 1797 mit Frankreich der Abtretung des linken Rheinufers (von Basel bis Andernach) und einer entsprechenden Ent-

schädigungsregelung zu. Im Reichsfriedenkongress von Rastatt nahm die Reichsdeputation 1798 die französische Abtretungsforderung und den Entschädigungsgrundsatz zugunsten der Reichsstände mit linksrheinischen Gebieten an.

Der vom Reich unter Beteiligung Bayerns 1799 gegen Frankreich fortgesetzte zweite Koalitionskrieg endete wiederum mit einer Niederlage. Im Frieden von Lunéville 1801 verzichtete der Kaiser zugunsten Frankreichs auf das gesamte linke Rheinufer und stimmte einer Entschädigung der linksrheinischen Verluste der weltlichen Gebiete durch Säkularisation im Reichsgebiet zu. Die Entschädigungsplanung blieb zusätzlichen Vereinbarungen der Vertragspartner vorbehalten, so dass Frankreich bei der Umgestaltung des Reichsgebiets und damit auch der Struktur des Reichs wesentlich mitentscheiden konnte.

Die Säkularisation von 1803 ist mithin die Folge einer gescheiterten Intervention der europäischen Monarchien, namentlich des Reichs, gegen die Errichtung der Republik Frankreich im Zuge der französischen Revolution. Das Scheitern der Intervention beruht nicht allein auf der militärischen Stärke Frankreichs unter Napoleon Bonaparte, sondern weithin auch auf der verfassungswidrigen Verfolgung von Eigeninteressen durch Preußen und andere Reichsstände, durch die das Reich und zugleich die Reichsidee geschwächt wurden. Zur Niederlage beigetragen haben schließlich todesbedingte Wechsel in der Person des Kaisers, die in entscheidenden Momenten zu einer Vakanz im Kaisertum und damit ebenfalls zu einer Schwächung des Reichs führten.

2.

Der Entschädigungsplan entsprechend dem Vertrag von Lunéville wurde maßgeblich durch Frankreich und Russland – das sich als Garant des Westfälischen Friedens hierzu berechtigt sah – beeinflusst, wozu einige Reichsstände im eigenen Interesse nicht unerheblich beigetragen haben.

Auf der Grundlage eines eigenen Entschädigungsentwurfs schloss Frankreich im Einvernehmen mit Russland 1802 Vorverträge mit Bayern, Württemberg und Preußen, die deren territoriale Entschädigung vorweg regelten und dabei deren Gebiete erheblich ausweiteten. Diese Stärkung des größten norddeutschen und der beiden größten süddeutschen Staaten erschien den Mediationsmächten als vorteilhaft, um so die österreichische Hegemonie im Reich zu beseitigen, dessen Verfassungsstruktur durch die Bildung souveräner Teilstaaten aufzulösen und die Autorität des Kaisers zu minimieren.

Der Vorschlag des Reichstags, die Aufstellung des Entschädigungsplans einer Reichsdeputation zu übertragen, wurde vom Kaiser angenommen; der Ausschuss bestand aus Bevollmächtigten von fünf Kurfürsten (Mainz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen und Bayern) und drei Fürsten (Herzog von Würt-

temberg, Landgraf von Hessen, Hoch- und Deutschmeister), vertreten waren also neben Österreich und Preußen zwei geistliche Fürsten, unter ihnen der mächtige Reichserzkanzler von Mainz.

Der 1802 konstituierten Reichsdeputation legten Frankreich und Russland einen von ihnen aufgestellten allgemeinen Entschädigungsplan vor. In der Deputation forderte Preußen die sofortige Annahme des französisch-russischen Entschädigungsplans, auf den Widerspruch des Kaisers kam es noch zu einer sachlichen Beratung der Vorschläge der beiden Mediationsmächte. Nach einigen Änderungen nahm die Deputation den Plan an und verabschiedete ihn 1803 als „Reichsdeputationshauptschluss“, nachdem Frankreich und Österreich sich entsprechend geeinigt hatten. Nach Zustimmung des Reichstags erteilte der Kaiser seine „reichsoberhauptliche Genehmigung“ und verlieh damit dem Reichsdeputationshauptschluss die Gesetzeskraft. Es war das letzte Reichsgrundgesetz.

Damit wurden aus den Garanten der Reichsverfassung Frankreich und Russland zu deren eigentlichen Herren. Im Zuge des Friedensvertrags von Lunéville gestalteten sie aus machtpolitischen Gründen Territorium und Verfassungsstruktur des Reichs derart grundlegend um, dass von einer „legalen Revolution“ gesprochen wurde. Anlass und Grund hierfür waren die Abtretung der linksrheinischen Gebiete und die Vorgabe einer territorialen Entschädigung innerhalb des Reichsgebiets. Das bedeutete nicht nur den Verlust der geistlichen Reichsfürstentümer links des Rheins, sondern auch und vor allem die Aufhebung der geistlichen Territorialhoheiten im verbliebenen Reichsgebiet infolge der ihnen der Sache nach übertragenen Funktion als Entschädigungsmasse. Damit verbunden waren zugleich erhebliche Verschiebungen im Kurfürstenkolleg und im Reichsfürstenrat. Die zwei geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln schieden aus, der Sitz des Erzbischofs von Mainz als Kurfürst und Reichserzkanzler wurde nach Regensburg-Aschaffenburg verlagert. Mit Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen-Kassel kamen vier neue Kurfürstentümer hinzu. Im Reichsfürstenrat gingen die Stimmen der im abgetretenen Gebiet gelegenen Fürstentümer unter, die Stimmen der rechtsrheinischen säkularisierten geistlichen Fürstentümer gingen auf die weltlichen Rechtsnachfolger über. Neben den territorialen waren also auch staatsrechtliche Eingriffe Gegenstand des wesentlich von Frankreich bestimmten Reichsdeputationshauptschlusses.

3.

Bis in die Gegenwart wirken erhebliche kirchenverfassungsrechtliche Änderungen durch den Reichsdeputationshauptschluss fort. Im Grundsatz bekannte sich der Reichsdeputationshauptschluss zur Gewährleistung des konfessionellen und des vermögensrechtlichen Besitzstands der großen christlichen Glaubengemeinschaften (§ 63 RDH). Insoweit stand er in der Tradition des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648, enthielt allerdings für die Landes-

herren eine Duldungsklausel zugunsten der bisher nicht zugelassenen Konfessionen, von der die deutschen Einzelstaaten alsbald im Sinn der Gewährung voller Parität Gebrauch machten.

Die Eigentumsgarantie für das Kirchengut, die nach dem Ende des Reichs 1806 fortdauerte und schließlich in Art. 138 Abs. 2 WRV und 140 GG Eingang fand, war im Reichsdeputationshauptschluss jedoch in dreifacher Weise durchbrochen: erstens durch die Säkularisation der aufgehobenen reichsunmittelbaren Bistümer und Abteien („Entschädigungsgut“), zweitens durch die weitreichende Ermächtigung der Landesherren zur Einziehung der – alten und neuerworbenen – landesunmittelbaren Stiftungen, Abteien und Klöster, gleich ob katholisch oder protestantisch (§ 35 RDH, „Dispositionsgut“), und drittens durch die Übernahme des Eigentums der frommen und milden Stiftungen in die staatliche Verwaltung (§ 65 RDH, „Stiftungsgut“). Der Sache nach war die Eigentumsgarantie also auf das Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen beschränkt.

Nach Völkerrecht ging mit der Aufhebung der Territorialhoheit auch das Eigentum auf den neuen Hoheitsträger über. Dieser Grundsatz wurde ohne Rücksicht darauf, dass das Eigentum der geistlichen Landesherren auch geistlichen Aufgaben gedient hatte, gleichermaßen bei der Auflösung der Reichsbistümer und Reichsabteien angewendet. Die wegen Gebietsverlusts zu entschädigenden Staaten erwarben das gesamte Vermögen der geistlichen Fürstentümer, wobei die Güter der Domkapitel dem bischöflichen Vermögen zugeschlagen wurden. Die Säkularisation des Kirchenguts war nicht nur ein schwerwiegender Vermögenseingriff, sondern zerstörte zugleich die Grundlage der traditionellen Beziehungen zwischen Klerus und dem Adel, der im Gegenzug zur Vermögensausstattung der Bischöfssühle, Domkapitel und Abteien bei der Besetzung der leitenden Kirchenämter privilegiert war. Die Säkularisation des Kirchenguts war daher zugleich der Beginn einer Entfeudalisierung des hohen Klerus und eine nicht unwesentliche Ursache der ständischen Egalisierung im 19. Jahrhundert.

Im Gegensatz zur Einziehung des Kirchenguts der reichsunmittelbaren Bistümer und Abteien als direkte Folge der völkerrechtlichen Annexion war die Einziehung landesunmittelbaren Kirchenguts aufgrund rechtsrechtlicher Ermächtigung (§ 35 RDH) ein Akt der Konfiskation. Im Ergebnis nichts anderes gilt für die Säkularisation in den abgetretenen linksrheinischen Gebieten, die nach dem Vorbild der französischen Revolution im Wege einer „Nationalisierung“ des Kirchenguts vollzogen wurde. Der überwiegend erst nach 1806 im bisherigen Reichsgebiet einsetzende Säkularisationsvollzug wurde mit der Begleichung der Kriegsfolgelasten, der Notwendigkeit einer Stärkung der Wirtschaft und einer Sozialreform durch Umschichtung des Eigentums gerechtfertigt.

Allerdings verknüpfte der Reichsdeputationshauptschluss die Einziehung des Kirchenguts zugleich mit einigen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Kirche.

Bereits nach dem Grundsatz der Universalsukzession hatte der erwerbende Staat alle auf dem Entschädigungsgut ruhenden Lasten zu übernehmen, insbesondere die Besoldung der Bischöfe und Äbte, Domkapitulare und Beamten der aufgehobenen geistlichen Fürstentümer. Der Haftungsübergang erfasste auch die Leistungspflichten, die auf säkularisiertem Kirchengut zugunsten fortbestehender kirchlicher Einrichtungen lasteten; früher von einem Kloster oder Stift inkorporierte Pfarrkirchen erlangten demnach ihre Selbständigkeit zurück und waren nunmehr vom Staat als dem Erwerber des Kirchenguts zu unterhalten, was Kirchenbaulasten und die Alimentierung des Pfarrers einschloss.

Die Säkularisation des Dispositionsguts wurde ebenfalls unter den Vorbehalt der Übernahme der Pensionen für die Geistlichkeit gestellt. Ferner war die landesrechtliche Einziehung des Kirchenguts mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden, wobei sich die Kirche in der späteren Praxis mit der Zuweisung wiederkehrender Geldleistungen des Staats zufrieden gab. Das eingezogene Kloster- und Stiftungsgut sollte nicht allein für fiskalische Zwecke verwendet, sondern nach Ermessen der Staaten auch für Kultus-, Unterrichts- und andere gemeinnützige Aufgaben eingesetzt werden.

Folglich führte die Säkularisation der geistlichen Reichsfürstentümer und des landesunmittelbaren Kirchenguts zu schwerwiegenden Einschnitten in Verfassung und Vermögen der Kirchen. Sie veränderte den Status der deutschen Bischöfe und die Vermögenslage der deutschen Kirchen von Grund auf. Abgesehen davon, dass die Einschnitte durch – bis heute garantierte und erbrachte – Staatsleistungen teilweise kompensiert wurden, führte die Säkularisation zu einer gesellschaftlichen Umverteilung des Vermögens, zur Befreiung der Kirche vom Adelsprivileg und zu ihrer inneren Erneuerung.

4.

Art und Reichweite der Säkularisation von 1803 waren weitgehend durch die Vorgaben der Mediationsmächte Frankreich und Russland bestimmt. Dessen ungeachtet wurde sie vom Reich und von den Ländern umgesetzt und vollzogen. Das wirft Fragen nach ihren Rechtsgrundlagen auf.

Zweifelhaft ist, ob das Reich nach seiner Verfassung befugt war, durch Gesetz die geistlichen Territorialherrschaften aufzuheben, die Existenz einiger seiner Gliedstaaten auszulöschen und deren Gebiet anderen Gliedstaaten zuzuweisen. Selbst in einem Bundesstaat wie dem 1871 gegründeten Reich war anerkannt, dass grundsätzlich eine Existenzgarantie für die Gliedstaaten bestand, das Reich also auch nicht durch Verfassungsänderung in den Bestand der einzelnen Gliedstaaten eingreifen durfte. Bei der Aufhebung der geistlichen Reichsfürstentümer hat sich die politische Notwendigkeit gegenüber dem Recht durchgesetzt. Zwar gab es schon vor Anfang des 19. Jahrhunderts eine lange Tradition von Staatseingriffen in kirchliche Vermögensrechte – in der Epoche des mittelalterlichen Eigenkirchenrechts die Entwidmung von Reichskirchengut durch den König, zur Reformationszeit die Einziehung und Überführung von Kirchengut durch den Landesherrn kraft des ius reformandi, im Zeital-

ter des Absolutismus die Verstaatlichung von Kirchengut kraft staatlicher Souveränität, in der Zeit der französischen Revolution die Nationalisierung von Kirchengut kraft der volonté générale. Es gab aber auch eine lange Tradition von Garantieklauseln, die solche Eingriffe verhindern sollten, zuletzt die Garantieklausel des Westfälischen Friedens, die den vermögensrechtlichen Besitzstand der Religionsparteien auch im Verhältnis von Kirche und Staat gewährleistete. Der Reichsdeputationshauptschluss hob, indem er das Kirchengut teilweise unmittelbar einzog, teilweise den Landesherren zur Einziehung freigab, die im Westfälischen Frieden als einem Reichsgrundgesetz enthaltene Eigentumsgarantie mit Wirkung für das Entschädigungs- und das Dispositionsgut auf, für das Stiftungsgut schränkte er sie ein.

Gewiss lag den deutschen Fürsten, die mit dem Reichsdeputationshauptschluss die Säkularisation in Deutschland beschlossen, jede revolutionäre Absicht fern. Aber es darf nicht übersehen werden, dass die Säkularisationsregelungen im Wesentlichen durch den französischen Entschädigungsplan vorgegeben waren und sich die revolutionäre Ideologie des Siegers von 1801 in der Haltung der Besiegten gegenüber dem Kirchengut auswirkte. Lässt man beiseite, dass es schon vor 1803 in einzelnen Reichsgebieten (in Österreich hatte Josef II. alle Klöster aufgehoben, die sich nicht dem Unterricht oder der Krankenpflege widmeten; in Württemberg und Bayern hatte sich eine auf Einziehung des Klosterlands drängende Bewegung entwickelt und zu vereinzelten Säkularisationen geführt; die Regelung zur Säkularisation des Klosterlands wurde auf Vorschlag des bayerischen Ministers Montgelas in den Reichsdeputationshauptschluss eingefügt) ähnliche Bestrebungen gab, gehörte die Säkularisation jedenfalls zu den Ideen von 1789, die sich durchsetzten, weil ihre Zeit gekommen war. Demgemäß führte auch die deutsche Säkularisation im Ergebnis zur Entfeudalisierung der Kirche, zur Einebnung der ständisch bestimmten Eigentumsordnung und zur Grundlegung einer aus staatlicher Eigentumshoheit und bürgerlicher Eigentumsfähigkeit gemischten Sozialordnung. Von hier aus lässt sich zugesetzt formulieren, dass die monarchischen Träger der deutschen Reichs- und Staatsgewalt, wiewohl unter dem Druck militärischer Niederlagen, die aristokatisch-feudale Kirchenverfassung Deutschlands mit der gleichen Wirkung umgestalteten, mit der in Frankreich die demokratische Konstituante durch national-revolutionäres Säkularisationsedikt die überkommene Kirchenverfassung beseitigt hatte.

Angesichts der überkommenen, durch überpositives Recht anerkannten Koordination von Staat und Kirche im Reich wird man auch die Einziehung des Kirchenguts als rechtswidrig bewerten müssen. Wie die Rechtmäßigkeit ihrer Begründung noch Anfang des 20. Jahrhunderts nicht als wesentliches Merkmal der Staatsgewalt galt (vgl. RGZ 100, 27; RGSt 54, 157), wurde die Rechtmäßigkeit staatlich-revolutionärer Eingriffe in die Eigentumsordnung nicht als unabdingbare Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der neu geschaffenen Eigentumsverhältnisse erachtet, sofern sie nicht auf Willkür be-

ruhten. Oder anders gesagt: Nach der normativen Kraft des Faktischen sollte ein unter Rechtsbruch vorgenommener staatlicher Eigentumseingriff neues Recht hervorbringen, wenn er durch übergeordnete Staatsnotwendigkeiten gerechtfertigt war und sich dauerhaft als Grundlage einer neuen Eigentumsordnung behaupten konnte. Dieser verfassungsrechtlichen Logik, die sich aus dem seinerzeit herrschenden staatsrechtlichen Formalismus und der Negation einer abstrakten Normenkontrolle erklärt, kann man heute gewiss nicht mehr folgen. Doch wird man sicher sagen können, dass die Verfassungsgeber der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes die verfassungswidrigen Eingriffe aus früherer Zeit durch Einfügung und Übernahme des Art. 138 Abs. 2 WRV als irreversibel hingenommen haben.